RICHTLINIE 95/49/EG DER KOMMISSION

vom 26. September 1995

zur Fortschreibung des Verzeichnisses der zuständigen Gesellschaften gemäß der Richtlinie 91/296/EWG über den Transit von Erdgas über große Netze

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/296/EWG des Rates vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze [1], geändert durch die Richtlinie 94/49/EG der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die großen Hochdrucknetze für den Transport von Erdgas und die in den Mitgliedstaaten hierfür zuständigen Gesellschaften sind in einem Verzeichnis im Anhang der genannten Richtlinie aufgeführt.

Die Kommission hat dieses Verzeichnis nach Konsultierung der betreffenden Mitgliedstaaten auf den neuesten Stand zu bringen, wenn dies im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie 91/296/EWG notwendig ist, wobei sie insbesondere Absatz 1 Buchstabe a) des Artikels 2 Rechnung zu tragen hat.

Die neueste Entwicklung der Gasindustrie in Spanien und der Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten Österreich, Finnland und Schweden erfordern eine Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

Die beteiligten Mitgliedstaaten sind befragt worden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 91/296/EWG wird durch den Anhang dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 31. Dezember 1995 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. September 1995

Für die Kommission

Christos PAPOUTSIS

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 147 vom 12. 6. 1991, S. 37.
[2] ABl. Nr. L 295 vom 16. 11. 1994, S. 16.

ANHANG

Verzeichnis der Gesellschaften und der Erdgashochdrucknetze

Mitgliedstaat	Gesellschaft
Deutschland	Bayerngas GmbH BEB Erdgas und Erdöl GmbH Erdgas Verkaufs-Gesellschaft mbH Gas-Union GmbH Mobil Erdgas — Erdöl GmbH Ruhrgas AG Saar Ferngas AG Thyssengas GmbH Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG (VEW) Westfälische Ferngas AG EWAG, Nürnberg Gasversorgung Süddeutschland Schleswag AG Thüga AG Verbundnetz Gas AG Wingas GmbH
Belgien	Distrigaz SA
Dänemark	Dansk Naturgas A/S
Spanien	Empresa Nacional de Gas SA (ENAGAS) Gas Natural SDG, SA Gas de Euskadi
Griechenland	DEPA
Luxemburg	SOTEG
Niederlande	NV Nederlandse Gasunie
Italien	Snam SpA Edison Gas SpA Società Gasdotti del Mezzogiorno SpA
Frankreich	Gaz de France SNGSO Compagnie française du méthane (CEFEM)
Vereinigtes Königreich	British Gas
Irland	Irish Gas Board
Österreich	ÖMV AG
Schweden	Vattenfall Naturgas AB Sydgas AB
Finnland	Neste Oy